

Synopse

Alte Fassung Geschäftsordnung des Rates	Neue Fassung Geschäftsordnung des Rates
§ 17 Beratung (6) Die regelmäßige Höchstredezeit eines Ratsmitglieds zu dem jeweils beratenen Punkt der Tagesordnung beträgt vier Minuten. Sofern ein Punkt der Tagesordnung untergliedert ist, gelten die Unterpunkte nicht als eigenständige Punkte der Tagesordnung. Abweichend von Satz 1 kann 1. durch Beschluss des Rates, der spätestens bis zu Beginn der Beratung der Angelegenheit gefasst werden muss, für einzelne Punkte der Tagesordnung eine andere regelmäßige Höchstredezeit festgesetzt werden, 2. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister für die jeweilige Rednerin/den jeweiligen Redner eine Überschreitung der regelmäßigen Höchstredezeit zulassen, sofern die Bedeutung des Gegenstands oder der Verlauf der Aussprache dies als sachgerecht erscheinen lassen. (7) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann in ihrer/seiner Eigenschaft als Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamter jederzeit das Wort ergreifen oder der/dem von ihr/ihm beauftragten Beigeordneten oder bei	§ 17 Beratung (6) Die regelmäßige Höchstredezeit eines Ratsmitglieds zu dem jeweils beratenen Punkt der Tagesordnung beträgt vier Minuten. Sofern ein Punkt der Tagesordnung untergliedert ist, gelten die Unterpunkte nicht als eigenständige Punkte der Tagesordnung. Abweichend von Satz 1 kann 3. durch Beschluss des Rates, der spätestens bis zu Beginn der Beratung der Angelegenheit gefasst werden muss, für einzelne Punkte der Tagesordnung eine andere regelmäßige Höchstredezeit festgesetzt werden, 4. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister für die jeweilige Rednerin/den jeweiligen Redner eine Überschreitung der regelmäßigen Höchstredezeit zulassen, sofern die Bedeutung des Gegenstands oder der Verlauf der Aussprache dies als sachgerecht erscheinen lassen. (7) Die Höchstredezeit für Haushaltsreden beträgt 15 Minuten je Fraktion, 12 Minuten je Gruppe und 10 Minuten je Einzelvertretender/Einzelvertretendem. Die Oberbürgermeister-

der Ratssitzung anwesenden Mitarbeitenden der Verwaltung das Wort erteilen, jedoch ohne Unterbrechung der jeweiligen Rednerin/des jeweiligen Redners. Sofern die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Vorsitz abgibt, kann die Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters auf Verlangen außer der Reihe das Wort erteilen, im Übrigen gilt Satz 1 sinngemäß. (8) Die Aussprache wird durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister beendet.	rin/der Oberbürgermeister kann für die jeweilige Rednerin/den jeweiligen Redner eine geringfügige Überschreitung der jeweiligen Höchstredezeit zulassen, sofern dies als sachgerecht erscheint. (8) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann in ihrer/seiner Eigenschaft als Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamter jederzeit das Wort ergreifen oder der/dem von ihr/ihm beauftragten Beigeordneten oder bei der Ratssitzung anwesenden Mitarbeitenden der Verwaltung das Wort erteilen, jedoch ohne Unterbrechung der jeweiligen Rednerin/des jeweiligen Redners. Sofern die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Vorsitz abgibt, kann die Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters auf Verlangen außer der Reihe das Wort erteilen, im Übrigen gilt Satz 1 sinngemäß. (9) Die Aussprache wird durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister beendet.
--	--